



**Aktenzeichen: Pet 1-19-12-9213-029872**

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 12.05.2022 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen,  
- weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

**Begründung**

Mit der Petition wird eine eigene Regelung für die Sanktionierung von Verkehrsverstößen auf Bundesautobahnen gefordert.

Zu der auf der Internetseite des Deutschen Bundestages veröffentlichten Eingabe liegen dem Petitionsausschuss 38 Mitzeichnungen und sieben Diskussionsbeiträge vor. Es wird um Verständnis gebeten, dass nicht auf alle der vorgetragenen Aspekte im Einzelnen eingegangen werden kann.

Zur Begründung des Anliegens wird im Wesentlichen vorgetragen, dass Verstöße auf Bundesautobahnen (BAB) derzeit in gleicher Weise wie andere Verstöße geahndet würden, die „Außerorts“ begangen würden. Die BAB seien von anderen „Außerorts“-Straßen jedoch zu unterscheiden. Die im Vergleich zu anderen „Außerorts“-Straßen niedrigen Unfallzahlen der BAB seien auf die Besonderheiten der BAB zurückzuführen (z. B. übersichtlichere und frühzeitige Verkehrsführung, kein Gegenverkehr oder Kreuzungen, keine Linksabbieger, keine scharfen Kurven). Aus diesem Grund sei eine andere Sanktionierung von Verkehrsverstößen auf BAB gegenüber Verstößen auf anderen „Außerorts“-Straßen geboten.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten zu dem Vorbringen wird auf die eingereichten Unterlagen verwiesen.

Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, ihre Ansicht zu der Eingabe darzulegen. Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter Einbeziehung der seitens der Bundesregierung angeführten Aspekte wie folgt zusammenfassen:



Der Petitionsausschuss stellt zunächst fest, dass stets das Ziel besteht, die Verkehrssicherheit im gesamten Straßenverkehr weiter zu erhöhen. Dazu gehört neben präventiven Maßnahmen auch die Schaffung angemessener Sanktionen. Verstöße gegen die Verkehrsregeln stellen in aller Regel Ordnungswidrigkeiten dar. Die Bemessung der Geldbußen bei der Begehung von Ordnungswidrigkeiten erfolgt nach den Regeln des § 17 Absatz 3 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten. Ordnungswidrigkeiten im Straßenverkehr können mit einer Geldbuße bis zu 2.000 Euro geahndet werden

(§ 24 Absatz 2 des Straßenverkehrsgesetzes). Für besonders häufig vorkommende Verkehrsverstöße sind in der Bußgeldkatalog-Verordnung (BKatV) Regelgeldbußen vorgesehen. Maßgebliche Kriterien sind der Vorwurf, der den Täter trifft und das Gefahrenpotential, das die jeweilige Tat hervorruft. Zu bedenken ist dabei, dass die Bußgeldvorschriften zur Wahrung der Verhältnismäßigkeit eine angemessene Abstufung der Geldbußen für die verschiedensten im Straßenverkehr auftretenden Ordnungswidrigkeiten sicherstellen müssen.

Welche Bußgeldhöhe für die jeweiligen Verstöße als angemessen erachtet werden, wird regelmäßig neu bewertet. Niedrige Unfallzahlen auf BAB können dabei auch auf die Wirksamkeit des Sanktions- und Ahndungssystems von Verkehrsverstößen hinweisen. Geringere Unfallzahlen haben jedoch keinen Einfluss auf die Einstufung bestimmter Verstöße, auf die Verkehrssicherheit und das Gefahrenpotential von bestimmtem Verhalten im Verkehr. Eine Differenzierung der Sanktionen für Verstöße auf BAB und auf anderen „Außerorts“-Straßen ist derzeit nicht angezeigt. Das Gefahrenpotential auf BAB – insbesondere beeinflusst durch deutlich höhere Geschwindigkeiten – erfordert ein regelkonformes Verhalten aller Verkehrsteilnehmer. Um dieses sicherzustellen, wird das bisherige Sanktionssystem als zweckmäßig erachtet.

Vor diesem Hintergrund vermag der Petitionsausschuss im Ergebnis keinen parlamentarischen Handlungsbedarf zu erkennen. Der Ausschuss empfiehlt daher, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.